

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Schönberg/Mecklenburg  
vom 30.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung zu Schönberg. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren**
- § 5 Gebührenhöhe**
- § 6 Zusätzliche Leistungen**
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts**
- § 8 In-Kraft-Treten**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 4**  
**Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**  
**Gebührenhöhe**

**1. Grabnutzungsgebühren**

**Reihengrabstätten Erdbestattungen**

- Rasenreihengrab für 30 Jahre 2.000,00 €

**Wahlgrabstätten Erdbestattungen**

- Erdwahlgrab (allgemeinen Gestaltungsvorschriften) für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 300,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 10,00 €
- Kindergrab für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre 100,00 €

**Wahlgrabstätten Erdbestattung**

- Rasenwahlgrab (zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) für Särge je Grabbreite für 30 Jahre 1.050,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 35,00 €

**Urnengrabstätten**

- Urnenwahlgrab je Grabbreite für 20 Jahre 200,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 10,00 €

**Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen**

- mit Namensschild auf einer Stele 1.490,00 €
- mit Grabstein + Inschrift 1.590,00 €
- unter einem Baum mit Namensschild auf einer Stele 1.490,00 €

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Grabbreite und Jahr 26,00 €  
Die Gebühr wird für 3 Jahre im Voraus erhoben.

**3. Bestattungsgebühr**

- für einen Kindersarg 370,00 €
- für einen Erwachsenensarg 470,00 €
- für eine Urnenbeisetzung 250,00 €

**4. Benutzungsgebühren**

- Benutzung der Friedhofskapelle 140,00 €
- Benutzung der Kühlkammer pro Tag 20,00 €
- Benutzung des Aufbahrungsraumes 10,00 €
- Benutzung Arbeitsraum 10,00 €
- Beisetzung ohne Feier 80,00 €

**5. Verwaltungsgebühren**

- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 15,00 €
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung 30,00 €
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes (pro Jahr) 45,00 €

**6. Gebühren für Ausgrabungen**

- Ausgrabung eines Sarges 700,00 €
- Ausgrabung einer Urne 370,00 €

**§ 6**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit genehmigt, werden für den Nutzungsberechtigten sämtliche Gebühren, die sonst zwischen der Zurücknahme und dem Ende der Ruhezeit angefallen wären, sofort fällig (Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabpflege, Einebnung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit).

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt Schönberger Land ab Seite 10:

[https://www.schoenberger-land.de/media/custom/2618\\_743\\_1.PDF?1543216282](https://www.schoenberger-land.de/media/custom/2618_743_1.PDF?1543216282)

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 05.12.2011 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg am 05.10.2019.

(Siegel)

W. Schlberg

---

Pastorin

P. Tilse

---

2. Vors. d. Kirchengemeinderates